



Magdeburg, den 18.03.2024
00-00-30 la-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die Klausurtagung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Montag, dem 11. März 2024, 15:00 Uhr, im Festsaal
des historischen Rathauses der Welterbestadt Quedlinburg,
Markt 01, 06484 Quedlinburg**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Erster Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg
Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau
Vizepräsidentin Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen
Bürgermeister Jens Hünerbein, Stadt Gommern
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Michael, Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg
Landesgeschäftsführer Bernward Küper, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Andreas Buchheim, Gemeinde Elsteraue
Bürgermeister Sven Hause, Stadt Calbe (Saale)
Oberbürgermeister Frank Ruch, Welterbestadt Quedlinburg
Bürgermeister Steffen Schmitz, Stadt Braunsbedra
Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) als Gäste:

Frau Ministerin Dr. Tamara Zieschang, Ministerium für Inneres und Sport
Herr Abteilungsleiter Jochen Hollmann, Ministerium für Inneres und Sport

d) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Andrea Schulz
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Protokollführerin

Es fehlen entschuldigt:

Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal
 Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)
 Frau Bürgermeisterin Claudia Renner, Bürgermeisterin Gemeinde Edersleben
 Frau Bürgermeisterin Antje Klecar, Bürgermeisterin Stadt Wettin-Löbejün
 Frau Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg

Tagesordnung:

1. Leistungsbeschreibung vertikales FAG-Gutachten
2. Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09.06.2024
 Gäste: Frau Ministerin Dr. Tamara Zieschang und
 Herr Abteilungsleiter Jochen Hollmann,
 Ministerium für Inneres und Sport
3. Verschiedenes

Zu TOP 1 - Leistungsbeschreibung vertikales FAG-Gutachten

Herr Dittmann eröffnet die Klausurtagung und dankt Herrn Oberbürgermeister Ruch für die Möglichkeit, im Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg zu tagen.

Herr Dittmann spricht zunächst die geplanten Regelungen zum § 102 KVG LSA an.

Herr Küper berichtet von der im Innenausschuss des Landtages stattgefundenen Anhörung zur Novellierung des KVG LSA am 07.03.2024. In Bezug auf § 102 KVG konnte keine Einigung mit dem Landkreistag erzielt werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben gleichwohl eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, die sich dann in den Ausführungen zum § 102 KVG unterscheiden habe.

Herr Küper verweist auf die ausgereichte Tischvorlage und sagt, dass der von der Landesgeschäftsstelle erarbeitete Orientierungsrahmen die Grundlage für die Gespräche mit der Landesregierung darstellen solle. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Themas als Tagesordnungspunkt für die Klausurtagung war die Landesgeschäftsstelle davon ausgegangen, dass von Seiten der Landesregierung ein erster Entwurf einer Leistungsbeschreibung eines vertikalen FAG Gutachtens vorliege. Auf Grund der Entscheidung des OVG LSA vom 21.11.2023 zur Kreisumlage des Landkreises Mansfeld-Südharz sei die Arbeitsebene des MF derzeit damit beschäftigt, eine Lösung hierzu zu finden. Daher stehe die Leistungsbeschreibung zum vertikalen Gutachten aus. Gleichwohl sehe es die Landesgeschäftsstelle für notwendig an, eine erste Meinungsbildung und eine Orientierung durch das Präsidium für weitere Gespräche zu erhalten.

Im Weiteren stellt Herr Küper dar, dass ein vertikales Gutachten vom SGSA zu begrüßen sei, weil es seit 12 Jahren keine Überprüfung der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung der Finanzausgleichsmasse gegeben habe und auch bereits die Gutachter des horizontalen Gutachtens dies in ihren Ergebnissen angeregt haben. In den letzten Monaten habe die Landesgeschäftsstelle im politischen Raum für die Erstellung eines vertikalen Gutachtens geworben

und dabei den Eindruck gewonnen, dass nunmehr auch der Landtag ein solches Gutachten favorisiere.

Herr Küper stellt die einzelnen Punkte des Orientierungsrahmens vor. Er betont, dass ein Festhalten an einer aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung unabdingbar sei. Dabei solle die Erweiterung der amtlichen Statistik um die Vermögens- und Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 in den Blick genommen werden.

Herr Dittmann führt in diesem Zusammenhang aus, dass sich bei der Landesregierung, insbesondere auch beim Ministerpräsidenten, die Meinung verfestigt habe, dass die Kommunen so viele Landesmittel erhalten, wie es sie künftig nicht mehr geben werde. Daher sei es besonders wichtig, dass die Definition der Aufgaben der Kommunen sauber herausgestellt werde. Sollten im Ergebnis dieser Analyse die erforderlichen Landesmittel nicht bereitgestellt werden, müsse es zur Verringerung des Aufgabenspektrums kommen.

Herr Küper erläutert, dass die strittigen Fragen hinsichtlich der vertikalen Bedarfsermittlung nicht statisch seien, sondern seit Einführung des aufgabenbezogenen FAG in 2010 immer wieder Veränderungen unterliegen. Der SGSA erkenne durchaus an, dass von Seiten des Landes verschiedene, vom SGSA vorgeschlagenen Korrekturfaktoren, berücksichtigt und somit Fehler bei der Bedarfsermittlung korrigiert wurden. Diese Entscheidungen müssten aber bestehen bleiben und nicht aus finanziellen Aspekten vom Land zurückgenommen werden.

Herr Küper geht im Weiteren auf die Regelungen zum Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei besonders auf die Verteilung der Einnahmen in der Gemeinde ein. Er stellt dar, dass der Landesrechnungshof dabei sehr kritisch argumentiere.

Herr Hünerbein fragt, ob es eindeutige Kriterien gebe, wie diese Mittel von den Gemeinden verwendet werden können.

Herr Dittmann antwortet, dass das Land noch die Stellungnahmen auswerte. Die Position des SGSA sei eindeutig, dass die Verteilung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen müsse.

Herr Schulz merkt an, dass diese Einnahmen nicht Berücksichtigung bei dem FAG finden dürfen. Dies gelte aus seiner Sicht für alle Einnahmen aus dem Energiesektor.

Herr Zugehör ist der Meinung, dass der Stadtrat der Einheitsgemeinde über die Verteilung der Einnahmen entscheiden müsse. Eine andere Regelung sei aus seiner Sicht verfassungswidrig. Alle Ortsteile einer Einheitsgemeinde sollten von diesen Einnahmen partizipieren sollten, um Akzeptanz zu erreichen und finanzielle Unterschiede zu vermeiden.

Frau Schumacher unterstützt die Aussage von Herrn Zugehör. Sie glaubt, dass das Land diese derzeit nicht teile.

Herr Küper ergänzt die Ausführungen und verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Beschlüsse in der 210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 und erläutert dazu die Regelungen zu den Verbandsgemeinden.

Anschließend stellt Herr Küper die unter Punkt 6 offenen Kritikpunkte aus Sicht des SGSA vor, welche in die gutachterliche Überprüfung einbezogen werden müssen. Er stellt dar, dass der SGSA bei dieser Stellungnahme bleiben müsse.

Im Weiteren spricht er die Frage der Brutto-Abschreibungen an und fordert, dass diese vollumfänglich in die Bedarfsermittlung einbezogen werden müssen. Baukostensteigerungen sollten einen angemessenen Investitionszuschlag erhalten.

Herr Dr. Reck spricht das Thema Schulneubau an. In anderen Bundesländern gebe es hierfür Richtlinien, welche Planung und Bau sehr vereinfachen. Solche Regelungen fehlten in Sachsen-Anhalt leider und er würde es begrüßen, wenn das Land eine entsprechende Richtlinie schaffen würde. Darin könnten u.a auch das Verhältnis von Sachkosten zu Personalkosten geregelt sein.

Herr Küper gibt zu bedenken, dass solche Richtlinien des Landes ggf. sehr starr seien. Es müsse dann sichergestellt werden, dass ein Fachgremium diese erarbeite.

Herr Küper verweist auf die Punkte 8 und 9 des Orientierungsrahmens und erläutert diese. Dabei geht er darauf ein, dass der bisherige Prognosefaktor Preisentwicklung ergebnisoffen überprüft werden müsse. Überdies sollten bei einem Festhalten an diesem Prognosefaktor Lösungsmöglichkeiten für hoch inflationäre Phasen mitbetrachtet werden.

Herr Küper kommt auf das Thema Ausgleichsstock zu sprechen aus und verweist auf Punkt 10 des Orientierungsrahmens. Der Landesrechnungshof halte leider weiterhin an seiner Meinung fest, dass die Probleme der zu geringen Finanzausstattung der Kommunen ausschließlich an der Binnenverteilung lägen. Dies habe das horizontale Gutachten eindeutig widerlegt und die Gutachter seien zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt die schlechteste Finanzausstattung aller ostdeutschen Bundesländer erhielten und dies bei den geringsten Steuereinnahmen aller ostdeutschen Länder.

Herr Hause und Herr Dittmann unterstützen diese Ausführungen.

Herr Hünerbein stellt fest, dass es eine regelmäßige Übertragung in das Folgejahr nicht verwendeter Mittel des Ausgleichsstocks durch das Land gebe. Daraus werden nunmehr u.a. auch die fehlenden Mittel zur Kreisumlage des Landkreises Mansfeld-Südharz ausgeglichen. Für ihn stelle sich die Frage, wie hoch eigentlich die Mittel für eine Übertragung sein dürfen und ob das Verfahren insgesamt so zulässig sei.

Herr Schmitz geht davon aus, dass die Restmittel zur Übertragung in das Folgejahr nur entstehen, weil die Hürden zur Beantragung von Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock so hoch seien, dass die Kommunen diese nur selten erfüllen oder daher nicht Anträge stellen.

Herr Hause berichtet, dass die Kriterien hierfür vom Land noch einmal deutlich verschärft wurden.

Herr Klebe moniert, dass u.a. auch die Höhe der Hebesätze vom Land vorgeschrieben werde und dies sei den Räten schwer zu vermitteln sei.

Herr Stöhr stellt dar, dass in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde fünf Gemeinden einen Antrag stellen könnten. Es sei nur in drei Gemeinden zu einem Ratsbeschluss gekommen. Die anderen Gemeinden wollen die restriktiven Auflagen, welche sogar die Höhe der Hundesteuer vorschreibe, nicht beschließen.

Herr Dittmann stellt fest, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz in Folge der Urteile zur Kreisumlage Liquiditätshilfe erhalte.

Herr Liebenehm stellt den aktuellen Sachstand der im Ausgleichsstock des Landes vorhandenen Mittel für Liquiditätshilfen und Bedarfszuweisungen dar.

Herr Dittmann bittet der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen, wer einen Antrag auf Bedarfszuweisungen gestellt habe.

Herr Schulz fragt, ob bei der Situation des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht eine Zwangsverwaltung des Landes eingesetzt werden müsse?

Herr Hause regt an, beim Finanzministerium nachzufragen, wie viele Mittel für Gemeinden aus dem Ausgleichsstock vor den geplanten Zuwendungen für den Landkreis Mansfeld-Südharz vorgesehen waren. Aus seiner Sicht können auf Dauer nicht die Probleme der Kreisumlage ausschließlich durch die Finanzierung aus dem Ausgleichsstock gelöst werden. Das Land müsse andere Möglichkeiten finden.

Herr Liebenehm teilt mit, dass der SGSA vom MF halbjährlich eine Übersicht der Antragsteller und der zur Auszahlung bewilligten Mittel erhalte.

Herr Hünerbein ist der Meinung, dass die nicht verbrauchten Mittel des Ausgleichsstocks wieder an die Kommunen zurückgeführt werden müssten. Auch dies könnte ein Gutachten untersuchen.

Herr Küper spricht das Thema Kreisumlage an. Er verweist auf die geführten Diskussionen in den Präsidiumssitzungen und den seinerzeit geschlossenen Kompromiss zur letzten FAG-Novelle. Dieser besteht darin, dass es eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock in Höhe von 35 Mio. Euro geben werde, um die Differenz fehlender Einnahmen der Landkreise aus der Kreisumlage auszugleichen. Dies sei auch damit begründet worden, dass im folgenden Jahr erneut 40 Mio. Euro zugeführt werden. Der SGSA konnte damit auch verhindern, dass der Ausgleich durch eine Verschiebung der Mittelverteilung der FAG-Masse zu Lasten der Gemeinden erfolgte.

Herr Dittmann führt aus, dass die vom Land festgelegte Höhe der Einnahmen aus der Kreisumlage für die Landkreise im Haushaltsjahr ab 2024 in Höhe von 802 Mio. Euro auf den Steuereinnahmen der Gemeinden basiere und unterstellt wurde, dass die Hebesätze der Kreisumlage in den Landkreisen gleichbleiben. Tatsächlich hätten allerdings einige Landkreise die Kreisumlage gesenkt und somit werde die Summe insgesamt nicht erzielt und es erfolgte der Rückgriff auf den Ausgleichsstock in Höhe von 35 Mio. Euro.

Herr Küper geht auf den Punkt 11 des Orientierungsrahmens ein. Er stellt dar, dass das Gutachten auch die horizontale Frage eventuellen Anpassung der Nivellierungssätze bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen einer der Grundsteuer aufgrund der neuen gemeindlichen Hebesätze in Folge der Grundsteuerreform ab 2025 aufgreifen müsse.

Im Weiteren stellt Herr Küper fest, dass es notwendig ist, die kommunalen Spitzenverbände in einen regelmäßigen Austausch mit den Gutachtern und damit eng in die Erstellung des vertikalen Gutachtens einzubinden.

Abschließend verweist Herr Küper darauf, dass die Landesgeschäftsstelle einen Beschlussvorschlag für den vorliegenden Orientierungsrahmen erarbeitet habe und dieser in der morgigen 211. Präsidiumssitzung unter TOP 6 diskutiert und beschlossen werden könne.

Herr Loeffke weist darauf hin, dass das Land immer betone, die Kommunen erhielten 2,2 Mrd. Euro Fördermittel. Er fragt, wie diese Summe entstehe und ob die Höhe richtig sei.

Herr Küper antwortet, dass es schwierig sei, diese Summe zu beurteilen, vielleicht müsse dies mit den Förderungen in den anderen Ländern verglichen werden. Auch Finanzminister Richter würde die Vielzahl der Fördermittel der einzelnen Ministerien lieber in das FAG überführen würde. Dies sei nicht in jedem Fall möglich, weil z.B. die EU-Fördermittel eine Kofinanzierung des Landes voraussetze.

Herr Hause glaubt, dass ein beträchtlicher Teil die Landeszuweisungen nach dem KiFöG ausmache.

Zu TOP 2 - Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09.06.2024

Herr Dittmann begrüßt Frau Ministerin Dr. Zieschang und Herrn Abteilungsleiter Hollmann und dankt für ihre Bereitschaft zur Diskussion mit dem Präsidium.

Herr Küper führt in das Thema ein und verweist auf die beiden Tischvorlagen.

Herr Dittmann bezieht sich auf das mit der Tischvorlage ausgereichte DStGB-Papier vom 01.03.2024 und sieht bei den dort angegeben Fundstellen Probleme. Hierfür müsse es eine laufende Aktualisierung geben, weil es sonst zu Falschinterpretationen kommen könne.

Frau Ministerin Dr. Zieschang und Herr Abteilungsleiter Hollmann geben zunächst Informationen zur anstehenden Kommunal- und Europawahl 09.06.2024. Im Weiteren beziehen sie sich auf die auch vom SGSA verbreiteten Handlungsempfehlungen „Sensibilisierung im Umgang mit hybriden Bedrohungen, einschließlich Desinformation“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Im Weiteren stellen sie Erfahrungen und Erkenntnisse zu extremistischen Strukturen in Sachsen-Anhalt dar und weisen ergänzend auf die Internetseite des MI hin, auf welcher unter dem Link <https://mi.sachsen-anhalt.de/Verfassungsschutz> in der Rubrik Themengebiete alle wichtigen Informationen aufgeführt seien. Auch der Verfassungsschutzbericht könne dort abgerufen werden.

Anschließend diskutieren die Ministerin und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums insbesondere Fragen zur Asylpolitik und hierbei vor allem zu Problemen bei der Integration in den Arbeitsmarkt sowie Wohnungsfragen.

Zu TOP 3 – Verschiedenes

Herr Hünerebein berichtet, dass Mitglieder des Stadtrates vermehrt Anfragen, die teilweise sehr persönliche Interessen beinhalten, an die Verwaltung stellen. Er fragt, ob es Möglichkeiten gebe, diese nicht zu beantworten.

Herr Liebenehm verweist zunächst auf die Praxis der Kleinen Anfragen des Landtages. Hier seien die Gemeinden grundsätzlich nicht zu einer Antwort verpflichtet. Die Kommunalaufsichtsbehörden dürfen die Gemeinden bitten, Auskünfte zu erteilen. Eine Auskunftspflicht gem. § 145 KVG LSA bestehe jedoch, wenn es Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder bevorstehendes rechtswidriges Handeln der Gemeinde gebe. Demgegenüber seien Anfragen der Mitglieder der Vertretung gem. § 42 Abs. 3 KVG LSA stets zu beantworten, wenn Angelegenheiten der Gemeinde betroffen seien.

Herr Schulz fragt, ob ein sachkundiger Einwohner ein anderes Auskunftsrecht als die anderen Einwohner habe und damit Anfragen an den Ausschuss stellen dürfe.

Herr Liebenehm sagt, dass Fragen, die in der Entscheidung des Ausschusses liegen, vom sachkundigen Einwohner gestellt werden dürfen.

Frau Schumacher weist auf das Auskunftsrecht nach KVG LSA hin.

Andreas Dittmann
Präsident

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Sylvia Laumann
Protokollführerin